

Unsere Kultur der Aufmerksamkeit – unser Konzept im Umgang mit Kindern & Jugendlichen (als Anhang zur Satzung)

Einleitung

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ hat aufgrund einschlägiger Vorkommnisse die Öffentlichkeit sensibilisiert.

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz dient dazu, dass Kinder und Jugendliche unversehrt und selbst bestimmt aufwachsen können.

Das Land Rheinland-Pfalz hat zu diesem Gesetz eine Rahmenvereinbarung aufgestellt.

Dem ist der Landkreis Mainz-Bingen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe beigetreten.

Infolgedessen ist das Jugendamt des Landkreises auf alle Vereine im Landkreis zugegangen, um diesen den freiwilligen Beitritt zur Rahmenvereinbarung zu ermöglichen.

Der Schachverein Multatuli Ingelheim ist der Rahmenvereinbarung im September 2014 beigetreten.

Die Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII selbst hat den Zweck, einschlägig vorbestrafte Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen.

Darüber hinaus gilt es, in den Vereinen eine wirksame Kultur der Aufmerksamkeit zu etablieren, die das oben angeführte Ziel der Unversehrtheit und Selbstbestimmung erreicht.

Der Schachverein Multatuli Ingelheim hat, um dies innerhalb seines Verantwortungsbereiches umzusetzen, ein Präventionskonzept erstellt und die sich daraus ergebenden Punkte verwirklicht.

Der Verein macht diese Maßnahmen öffentlich und positioniert sich damit eindeutig zum Thema.

Unser Präventionskonzept

Das Konzept umfasst mehrere Bestandteile, die gemeinsam eine nachhaltige und wirksame Kultur der Aufmerksamkeit ermöglichen.

Dazu gehören:

- ein Passus in der Satzung
- ein Ehrenkodex sowie eine Schutzvereinbarung, denen alle aktuellen und künftigen relevanten Personen im Verein beitreten
- die Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse aller relevanten Personen
- ein Einstellungsverfahren für Übungsleiter/innen und anderen, mit Kinder- und Jugendarbeit betrauten Personen zu
- die Benennung, Aufgabenbeschreibung und Qualifizierung von Beauftragten
- ein Verfahren für den Fall der Fälle
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Satzung

Der SVMi wird seine Satzung dahingehend optimieren, folgenden Abschnitt aufzunehmen:

„Der Schachverein Multatuli Ingelheim verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Das vorliegende Präventionskonzept ist ein Anhang zur Satzung und beschreibt die praktischen Maßnahmen im Vereinsalltag.

Ehrenkodex

Alle mit der Kinder- und Jugendarbeit betrauten Personen (Übungsleiter/innen, Mannschaftsführer/innen usw.) sowie der Vorstand treten diesem Kodex bei.

Der Kodex beschreibt die Grundsätze Umgang mit Kindern und Jugendlichen, der getragen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Anhang 1: Der Ehrenkodex

Schutzvereinbarung

Um den Übungsalltag transparent zu gestalten und die Übungsformate den Erfordernissen des Kinder- und Jugendschutzes anzupassen, hat der SVMi eine Vereinbarung entwickelt, der alle Übungsleiter/innen u.a. in die Nachwuchsarbeit eingebundenen Personen beitreten.

Die Kinderschutzbeauftragten nehmen regelmäßig die Übungsformate in Augenschein.
Diese Schutzvereinbarung dient nicht zuletzt auch der Orientierung der Übungsleiter/innen.

Anhang 2: Die Schutzvereinbarung

Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Der SVMi nimmt Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse aller mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betrauten Personen und dokumentiert dies. Ferner sorgt der Verein dafür, dass dies in einem fünfjährigen Rhythmus wiederholt wird.

Dabei legt der Verein (Kinderschutzbeauftragte) einen Ordner an, in dem – getrennt nach Kalenderjahren – die Vorlagen zur Abfrage und Archivierung aufbewahrt werden. Pro Übungsleiter/in (u.a. Personen) wird ein eigenes Formblatt archiviert.

Die Zeugnisse selbst verbleiben nicht beim Verein, die Übungsleiter/innen usw. verwahren diese selbst oder vernichten diese.

Der Verein (Kinderschutzbeauftragte) überprüft einmal jährlich die Aktualität der Vorlagen.

Das Zeugnis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

Neue Übungsleiter/innen (u.a.) legen ihr Zeugnis entsprechend ihrer Tätigkeitsaufnahme vor.

Personen, die das Zeugnis nicht vorlegen, betraut der SVMi nicht mit Kinder- und Jugendarbeit bzw. trennt sich von diesen. Gleiches gilt bei einem einschlägigen Eintrag. Im Einzelfall wird der Verein juristischen Beistand oder bei Fachverbänden Unterstützung suchen.

Anhang 3: Die Vorlage zur Einsicht und Archivierung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Anhang 4: Formblatt zur Beantragung

Einstellung von Übungsleiter/innen

Der SVMi hat ein Verfahren entwickelt, Übungsleiter/innen mit der für ihre Aufgabe wichtige Kultur der Aufmerksamkeit vertraut zu machen. Der Beitritt zum Ehrenkodex sowie zur Schutzvereinbarung sind Bestandteil dessen.

Anhang 5: Einstellungsgespräch

Umgang mit Verdachtsfällen

Für die Opfer und Personen, die entsprechende Wahrnehmungen machen, sind die Kinderschutzbeauftragten Ansprechpartner.

Diese koordinieren das weitere Vorgehen. Sie prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf besteht oder welche weiteren Interventionsschritte angezeigt sind und informieren die Vereinsleitung. Da bei sexualisierter Gewalt professionelle und rechtlich einwandfreie Intervention gefragt ist, zieht der Verein externe Fachstellen hinzu.

Um den Spagat zwischen Opferschutz und Fürsorgepflicht gegenüber den mit einem Verdacht konfrontierten Personen zu meistern, ist es wichtig, bei der zunächst vereinsinternen Sondierung mit Sachlichkeit, Sorgfalt und Diskretion vorzugehen. Dies gilt gleichermaßen für die Kommunikation der Vorgehensweise insgesamt in Richtung betroffener Personen und ggf. der Öffentlichkeit.

Das angehängte Gesprächsprotokoll dient ausschließlich dazu, tatsächliche Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Personen festzuhalten. Zitate von berichtenden Personen sind gekennzeichnet. Es enthält keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen. Die Beauftragten hören vor allem zu, Befragungen erfolgen von geschultem Personal.

Unmittelbar nach Bekanntwerden eines Vorfalles oder einer Verdachtsäußerung nehmen die Kinderschutzbeauftragten, abgestimmt mit dem Vorstand, Kontakt zu externen Stellen auf.

Sollte die Leitung selbst in das Geschehen involviert sein, so wird eine höhere Ebene, z.B. im Fachverband, hinzugezogen.

Die Beauftragten verfügen als solche über ein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie verdeutlichen daher dem Opfer in altersgerechter Form, dass seine Aussagen ggf. zu unmittelbarem Einschreiten oder der Weitergabe an weitere Personen führen kann. Sie nehmen dem Opfer so seine mögliche Angst vor negativen Konsequenzen.

Anhang 6: Gesprächsprotokoll

Kinderschutzbeauftragte

Der SVMi hat zwei (m/w) Beauftragte bestellt.

Diese bilden sich im Thema fort und vernetzen sich mit einschlägigen Stellen (Fachverband, öffentlichen Institutionen usw.).

Ihre Aufgaben umfassen weiterhin:

- Wissen zum Thema in den Verein hinein vermitteln (selbst oder via externer Unterstützung)
- Leitfäden erstellen (Ehrenkodex, Verhaltensleitfaden, Einstellungsgespräch, Gesprächsprotokoll)
- Kriterien entwickeln für die Auswahl mit der Kinder- und Jugendarbeit betrauter Personen
- Präventionsmaßnahmen koordinieren (Übungsformate prüfen usw.)
- Ansprechpartner sein im Verdachtsfall und Interventionsschritte koordinieren

Der SVMi macht die Beauftragten der Vereinsöffentlichkeit, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, den Eltern und auch der interessierten Öffentlichkeit via Website und Presse bekannt.

Öffentlichkeit

Der SVMi bezieht Stellung zum Thema, wenn er

- dieses Konzept auf seiner Website (auch als Anhang zur Satzung)
- die Kinderschutzbeauftragten dort aufführt
- die Eltern, Kinder und Jugendlichen informiert
- die interessierte Öffentlichkeit per Pressemitteilung unterrichtet